



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Felix Neumann

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 07.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/001 II#0886

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - Treffen der DSK mit den spezifischen Aufsichtsbehörden [#242259]**

ANLAGEN 6 Dokumente

Sehr geehrter Herr Neumann,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 1. März 2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 1. März 2022 baten Sie um Mitteilung der geplanten Termine „des Austauschtreffens der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden“ für das Jahr 2022. Ferner beantragten Sie die Zusendung von „Einladungen, Tagesordnungen oder Protokolle(n)“.



Hinsichtlich des Positionspapiers der Rundfunkdatenschutzkonferenz über die künftige Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, haben Sie den Antrag zurückgenommen.

Mit der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten haben Sie sich einverstanden erklärt.

Die antragsgegenständlichen amtlichen Informationen füge ich, wie beschrieben teilweise geschwärzt, in der Anlage bei.

II.

Das zweite Treffen der DSK mit den Datenschutzbeauftragten der spezifischen Aufsichtsbehörden ist für Mittwoch, den 14. Dezember 2022, in Bonn geplant.

III.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.